

**VRN-Gesamtbericht 2015 über gemeinwirtschaftliche
Verpflichtungen
nach Art. 7 Abs. 1 VO 1370/07**

Der Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Neckar gibt als Aufgabenträgerorganisation im Kreis Bergstraße sowie im Namen der dem Verkehrsverbund angehörenden übrigen ÖPNV-Aufgabenträger als Gruppe zuständiger Behörden nach der Verordnung 1370/2007 folgenden Gesamtbericht gem. Art. 7 Abs. 1 VO 1370/07 über die im Verbundgebiet bestehenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und deren Ausgleich ab. Soweit der Bericht Angaben zu Ausgleichsleistungen seiner Verbandsmitglieder enthält, beruhen diese Angaben auf den Daten, die die Verbandsmitglieder dem Verbund zum Zweck des Berichts zugeleitet haben. Für die Vertragsgestaltung und insbesondere die Höhe des Ausgleichs sind prinzipiell die jeweiligen Aufgabenträger selbst verantwortlich. Sofern eine vom Kalenderjahr abweichende Abrechnung nach Fahrplanjahren erfolgt, beziehen sich die Angaben auf die vertraglichen Vereinbarungen zum regulären Fahrplanangebot des Sommerfahrplanes 2015. Veränderungen infolge von Sonderverkehren zu Veranstaltungen und Ähnlichem blieben unberücksichtigt. Zur Übersichtlichkeit der Tabellen wurden die Firmenbezeichnungen und Namen der Gebietskörperschaften wie in Anlage 3 dargestellt abgekürzt.

Teil 1: gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge

A Busverkehr

Soweit die Buslinien im Verbundgebiet gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen aus Liniengenehmigungen nach dem Personenbeförderungsgesetz unterliegen und zu deren Ausgleich seitens der Genehmigungsbehörde ausschließliche Rechte erteilt wurden, sind diese nicht Gegenstand des VRN-Gesamtberichtes, da die Zuständigkeit zur Erteilung dieser Genehmigungen nicht bei den ÖPNV-Aufgabenträgern liegt.

- I. Dienstleistungsaufträge über allgemeine Anforderungen an Quantität und Qualität des Verkehrs

Folgende Busverkehre unterliegen auf Grundlage öffentlicher Dienstleistungsaufträge im Hinblick auf das Verkehrsangebot und seine Qualität gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen seitens der Aufgabenträger und erhielten 2015 hierfür Ausgleichsleistungen:

Linienbündel/Linie	Zuständige Behörde	Betreiber	Jahresfahrplan-kilometer	Ausgleichs-leistung (in €/a)	abzgl. Pönale (in €/a)
Stadtbus Alzey	AW	ORN	94.665,00	185.827,00	*
Grünstadt	DÜW, AW, WO, FT, RPK, DBK, KL, LKL	VLL	1.818.066	642.338,16	6.995,00
Frankenthal	RPK, FT	RPB	608.947	641.017,80	8.335,00
Germersheim - Los 1	GER, LD	Hetzler	430.477	276.351,79	1.062,50
Germersheim - Los 2	GER, LD, SÜW, ZSPNV	BRH viabus	1.127.483	1.427.580,93	5.150,00
Germersheim - Los 3	GER, SÜW	RPB	886.268	698.929,77	1.570,00
Stadt Kaiserslautern - Linie 106	KL	SWK	*	9.500,00	*
Kaiserslautern Nord	LKL	SPB/ SWM	*	270.218,00	9.752,50
Nachtbus Kaiserslautern	KL	SWK	*	139.320,13	*
Zweibrücken-Umland	SWP, SPK, LKL, PS, ZW	SPB/ SWM	964.458	309.031,32	4.902,50

Kaiserlautern West	LKL, KUS, KL, SWP	SPB/ SWM / RBW	2.295.184	1.219.311,95	37.250,00
Pfälzer Bergland	LKL, KUS, ZSPNV, ZPS, SPK	SPB/ SWM	2.404.431	818.719,30	70.515,62
Landau	LD, SÜW	QNV	328.549	275.582,91	890,00
Queichtal	LD, SÜW, SWP	QNV	1.158.040	1.026.677,97	1.740,00
Bad Bergzabern	LD, SÜW	RPB	750.625	220.455,57	3.275,00
Bündel im Main-Tauber-Kreis	MTK	VGMT	*	3.480.746,07	*
Stadtbus Bad Mergentheim 950	MTK	VGMT	*	17.000,00	*
Mosbach Umland; Buchen Umland	NOK	BRN	3.460.733	946.661,41	1.207,50
Seckach-Walldürn - Los 1	NOK	Knühl	139.931	30.996,60	10,00
Seckach-Walldürn - Los 2	NOK	Berberich	169.283	125.724,27	0,00
Stadtbus Walldürn	NOK	Berberich	47.106	105.178,68	0,00
Ladenburg-Schriesheim	RNK	BRN	761.315	655.230,90	3.465,00
Leimen und St.Leon-Rot/Sandhausen	RNK, HD	Werner/ BRN	2.149.098	1.401.721,06	4.585,00
Wiesloch-Walldorf	RNK	SWEG	1.547.138	1.258.450,99	657,50
Neckargemünd - Linie 737	RNK	BRN	*	166.927,00	*
Schwetzingen-Hockenheim	RNK, HD, SP, MA	BRN	2.517.604	1.272.250,88	7.165,00
Sinsheim Nord	RNK, NOK, HN	Palatina	808.660	492.401,41	5,00
Sinsheim Süd	RNK	Palatina	837.656	869.510,17	440,00
Stadtbus Hockenheim	RNK	Jahnke	67.500	95.733,71	0,00
Weinheim	RNK	Webu	*	536.480,53	*
Eberbach	RNK	SWE	214.176,00	379.478,26	*
Rheinpfalz	RPK, DÜW, LU, SP	BRN/ Palatina	1.182.589	1.330.671,10	11.970,00
Speyer	RPK, SP	RPB	890.042	609.323,14	3.635,00
Worms	WO	RPB	1.240.881	518.741,86	51.931,73
Wonnegau-Altrhein	WO, AW, MZ-BI, DÜW	RPB	1.522.227	1.194.124,67	63.132,50
Neustadt - Los 1	NW, SÜW, RPK, LD, SP	Palatina	1.796.247	0,00	3.037,50
Neustadt - Los 2	NW	Imfeld	275.289	285.656,28	1.370,00
Neustadt - Los 3	NW, DÜW	Imfeld	697.620	202.593,02	1.695,00
Pirmasens Umland	SWP, ZSPNV	QNV	1.848.509	247.548,59	9.312,50
Stadt Zweibrücken	ZW	VGZ	643.294	552.384,85	650,00
Ried	VRN	Werner/ VGG	1.468.720	1.414.840,80	0,00
Nördl. Bergstraße	VRN, RMV, DADINA	NVS	598.757	849.572,46	3.105,00
Odenwald-Nord	VRN	VGG	592.987	323.990,07	1.980,00
Odenwald-Süd	VRN	VGG	1.114.416	1.090.655,59	6.782,50
Odenwald-Mitte	VRN	VGG	567.052	713.931,24	1.420,00
Bensheim	VRN	VGG	100.204	196.444,53	1.595,00
Bürstadt	VRN	Müller	77.250	112.678,00	7,50

mit (*) gekennzeichnete Felder: kein Vertragsbestandteil bzw. nicht bekannt, da Altvertrag

Folgende Busverkehre unterliegen auf Grundlage einzelner öffentlicher Dienstleistungsaufträge im Hinblick auf das Verkehrsangebot und seine Qualität gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen seitens der Aufgabenträger und erhielten 2015 hierfür ein ausschließliches Recht:

Linienbündel/Linie	Zuständige Behörde	Betreiber
Mannheim	MA	RNV
Heidelberg	HD	RNV
Stadt Kaiserslautern	KL	SWK
Stadt Pirmasens	PS	SWPV
Ludwigshafen	LU	RNV
Ladenburg-Schriesheim	RNK, MA	BRN
Walldürn	NOK	Gehrig
Nördliche Bergstraße	VRN GmbH, RMV GmbH, DADINA	NVS
Bürstadt	VRN GmbH	Müller
Bensheim	VRN GmbH	VGG
Sinsheim Nord	RNK, NOK, Kreis Heilbronn	Palatina
Zweibrücken	ZW	VGZ
Stadtbus Hockenheim	RNK	Jahnke
Sinsheim Süd	RNK, Kreis Heilbronn	Palatina
Odenwald Süd	VRN GmbH, RNK	VGG
Grünstadt	DÜW, AW, WO, FT, RPK, LU, DBK, KL, LKL	VLL
Schwetzingen-Hockenheim	RNK, HD, SP, MA	BRN
Queichtal	SÜW, LD, SWP	QNV
Bad Bergzabern	SÜW, LD	RPB
Frankenthal	RPK, FT, WO, LU	RPB
Landau	LD, SÜW	QNV
Germersheim	GER, LD, SÜW, ZSPNV	Hetzler (Los1), BRH viabus (Los 2), RPB (Los 3)
Pirmasens Umland	SWP, LKL, PS, SÜW, ZSPNV	QNV
Seckach-Walldürn	NOK	Knühl (Los 1), Berberich (Los 2)
Neustadt	NW, LD, SÜW, DÜW, LU, RPK, GER, SP	Palatina (Los 1), Imfeld (Los 2+3)
Zweibrücken-Umland	SWP, SPK, LKL, PS, ZW	SPB/ SWM
Worms	WO	RPB
Wonnegau-Altrhein	WO, AW, MZ-BI, DÜW	RPB
Speyer	SP, RPK	RPB
Rheinpfalz	RPK, DÜW, LU, NW, GER, SP	Palatina
Kaiserslautern West	LKL, KUS, KL, SWP	RBW (Los 1) SWM (Los 2)
Pfälzer Bergland	LKL, KUS, ZSPNV, ZPS, SPK, DBK, BIR, WND, KH	SWM
Ried	VRN GmbH, WO	VGG
Odenwald-Mitte	VRN GmbH	VGG
St. Leon-Rot/Sandhausen	RNK, HD	BRN
Leimen	RNK, HD	BRN

II. Dienstleistungsaufträge zur pauschalierten Abgeltung von Ausgleichsansprüchen im Ausbildungsverkehr in Hessen

Die VRN GmbH gewährte im Anschluss an die in Hessen bis Ende 2009 praktizierte pauschale Abgeltung von Ausgleichsansprüchen bis zur Neuvergabe der jeweiligen Verkehrsleistungen den Busunternehmen im Kreis Bergstraße auf Grundlage eigenständiger öffentlicher Dienstleistungsaufträge folgenden finanziellen Ausgleich für die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung der Beförderung von Auszubildenden mit Zeitfahrausweisen zu ermäßigten Fahrpreisen gemäß dem VRN-Tarif:

Linie/Linienbündel	Betreiber	Ausgleichsbetrag
Odenwald Mitte	V-Bus	46.500.- €/a
Viernheim	SWV	40.000.- €/a

B Schienenverkehr

I. Straßen- bzw. Stadtbahnverkehr auf Grundlage des PBefG

Soweit die Stadtbahnlinien im Verbundgebiet gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen aus Liniengenehmigungen nach dem Personenbeförderungsgesetz unterliegen und zu deren Ausgleich seitens der Genehmigungsbehörde ausschließliche Rechte erteilt wurden, sind diese nicht Gegenstand des VRN-Gesamtberichtes, da die Zuständigkeit zur Erteilung der Genehmigung nicht bei den ÖPNV-Aufgabenträgern liegt.

Folgende Stadtbahnverkehre unterlagen auf Grundlage öffentlicher Dienstleistungsaufträge im Hinblick auf das Verkehrsangebot und seine Qualität gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen seitens der Aufgabenträger und erhalten hierfür ein ausschließliches Recht:

Linie(n)	Zuständige Behörde	Betreiber
1 - 4, 6 - 9 (Stadtgebiet MA)	MA	RNV
4, 6 - 8, 10 (Stadtgebiet LU)	LU	RNV
21 – 24, 26	HD	RNV

Folgende Stadtbahnverkehre unterlagen auf Grundlage öffentlicher Dienstleistungsaufträge im Hinblick auf das Verkehrsangebot und seine Qualität gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen seitens der Aufgabenträger und erhalten hierfür Ausgleichsleistungen:

Linie(n)	Zuständige Behörde	Betreiber	Ausgleichsleistung
22 (Stadtgebiet Eppelheim)	RNK	RNV	6,40 €/Nutzzugkilometer
23 (Stadtgebiet Leimen)	RNK	RNV	6,40 €/Nutzzugkilometer

II. Eisenbahnverkehr auf Grundlage des AEG

Folgende Eisenbahnverkehre unterlagen auf Grundlage öffentlicher Dienstleistungsaufträge im Hinblick auf das Verkehrsangebot und seine Qualität gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen seitens der Aufgabenträger und erhalten hierfür Ausgleichsleistungen:

Linie(n)	Aufgabenträger	Betreiber	Ausgleichsleistung
4, 5 (im RNK und in Viernheim)	RNK und VRN GmbH	RNV	3,87 €/Nutzzugkilometer; 81.000.- € pauschale Abgeltung nach eh. § 6a AEG für den Abschnitt im Kreis Bergstraße
4 (im Rhein-Pfalz-Kreis und im Kreis Bad Dürkheim)	RPK, DÜW	RNV	1,57 €/Nutzzugkilometer; 1.025.000 €/a (Infrastrukturvorhaltung)
S-Bahn Rhein-Neckar (Kreis Bergstraße)	VRN GmbH	DB Regio AG	8,46 €/Zugkilometer
RB- und RE-Leistungen auf Riedbahn, Main-Neckar-Bahn, Nibelungenbahn und Weschnitztalbahn im Kreis Bergstraße	VRN GmbH	DB Regio AG	10,53 €/Zugkilometer

Teil 2: gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Rahmen allgemeiner Vorschriften

Der Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Neckar hat mit Wirkung zum 1.1.2010 die Satzung zum Verbundtarif als allgemeine Vorschrift nach Art. 3 Abs. 2 VO 1370/07 erlassen. Alle Leistungen des ÖPNV auf Grundlage des Personenbeförderungsgesetzes und des Allgemeinen Eisenbahngesetzes im Verbundgebiet unterliegen den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zum Verbundtarif gem. dieser Satzung und erhalten hierfür die sich aus der Abrechnungsregelung zur Satzung ergebenden Ausgleichsleistungen. Die Satzung sowie die auf ihrer Grundlage verabschiedete Abrechnungsregelung sind in Anlage 1 und 2 beigelegt.

Anlage 1

**Satzung
über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund
Rhein-Neckar**

Die Verbandsversammlung des Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Neckar (ZRN) erlässt folgende Satzung zum Verbundtarif:

§ 1

Anwendung des Verbundtarifes

- (1) Innerhalb des Verbandsgebietes gem. § 4 der Verbandssatzung des ZRN dürfen Personenverkehrsleistungen im ÖPNV gem. § 2 RegG nur zum VRN-Verbundtarif angeboten werden.
- (2) Soweit mit Nachbarverbänden bzw. benachbarten zuständigen Behörden im Sinne der VO 1370/07 tarifliche Regelungen für den grenzüberschreitenden Verkehr getroffen werden, sind diese als Übergangstarif Bestandteil des VRN-Verbundtarifes.

§ 2

Grundlagen des Verbundtarifes

- (1) Alle Betreiber von ÖPNV-Leistungen im Verbundgebiet sind verpflichtet, sämtliche Verbundfahrausweise gegenseitig anzuerkennen (Einheitstarif).
- (2) Der Verbundtarif ist ein Zonentarif auf Grundlage eines Wabenplanes. Ab der Preisstufe 7 gelten die Verbundfahrtscheine im gesamten Verbundgebiet.
- (3) Innerhalb der Übergangstarifbereiche sind die Verbundfahrtscheine des jeweiligen Nachbarverbundes gem. den jeweiligen Übergangstarifbestimmungen anzuerkennen.

§ 3

Tariffbildung

- (1) Die Tarifbestimmungen, Beförderungsbedingungen und die Preise der einzelnen Fahrcheinarten werden durch die URN GmbH festgesetzt. Dabei sind die tariflichen Vorgaben dieser Satzung zu beachten.
- (2) Die URN GmbH stellt gem. den Bestimmungen des Kooperations- und Dienstleistungsvertrages (KDV) zwischen VRN GmbH und URN GmbH sicher, dass eine diskriminierungsfreie Teilnahme aller Verkehrsunternehmen am Verbundtarif gewährleistet ist und das Nettoprinzip nicht gefährdet wird.

Anlage 1

- (3) Der Verwaltungsrat der VRN GmbH hat das Recht, den Tarifbeschlüssen der URN GmbH auf Grundlage der Regelungen des KDV zu widersprechen.

§ 4

Tarifvorgaben

- (1) Das MAXX-Ticket, die Karte ab 60, das Job-Ticket und das Rhein-Neckar-Ticket sind als verbundweit gültige Jahresabonnements anzubieten. Der monatliche Abonnementpreis hat die Preisvorgaben der Abrechnungsregelung zu beachten.
- (2) Abweichend von Abs. 1 ist die Geltung des MAXX-Tickets in einzelnen Gebietskörperschaften im Bereich des zum 01.06.2006 in den VRN integrierten Westpfalz Verkehrsverbundes (WVV) gem. den Festlegungen in der Ausgleichsregelung zeitlich eingeschränkt.
- (3) Im Bereich des regionalen Tarifes Westpfalz (Gebiet des WVV vor dessen Integration in den VRN) ist für die Preisstufen 1 bis 3, City und 21 eine gesonderte Jahreskarte für Auszubildende anzubieten. Der monatliche Abonnementpreis hat die Preisvorgaben der Abrechnungsregelung zu beachten.
- (4) Als zeitlich uneingeschränkt verbundweit gültige Jahreskarte ist das SuperMAXX-Ticket anzubieten. Der monatliche Abonnementpreis hat die Preisvorgaben der Abrechnungsregelung zu beachten.
- (5) Neben dem VRN-Tarif und dem Übergangstarif östliches Saarland/Westpfalz wird auf der Linie 537 Peppenkum/Zweibrücken im grenzüberschreitenden Verkehr sowie auf dem rheinland-pfälzischen Linienabschnitt auch das zum SaarVV-Tarif zählende SchülerTicket für den Saarpfalz-Kreis anerkannt.

§ 5

Ausgleichsregelung

- (1) Der ZRN gewährt den Verbundunternehmen auf Grundlage von Art. 3 Abs. 2 der EU-Verordnung 1370/07 einen Ausgleich für die Mindererlöse, die durch die in den Tarifvorgaben dieser Satzung enthaltenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen entstehen.
- (2) Die insgesamt zur Verfügung stehenden Ausgleichsmittel werden durch die Verbundfinanzierungsverträge mit den beteiligten Bundesländern und die diese ergänzende Umlage der kommunalen Gebietskörperschaften gem. Art. 7 des Grundvertrages zum Verkehrsverbund Rhein-Neckar begrenzt.

Anlage 1

- (3) Die Berechnung der Ausgleichsbeträge erfolgt getrennt für verschiedene Verkehrsarten auf Grundlage der Linienbündel (Bus- und Straßenbahn) bzw. der von den SPNV-Aufgabenträgern festgelegten Vergabernetze im Schienenpersonennahverkehr.
- (4) Die Berechnung der auf die Linienbündel und Vergabernetze entfallenden Ausgleichsbeträge erfolgt nach der Abrechnungsregelung. Diese ist Teil dieser Satzung und wird durch den Vorstand des Verwaltungsrates der VRN GmbH fortgeschrieben, sofern sich die Mittelzuweisung durch die Länder und/oder die Umlage der kommunalen Gebietskörperschaften ändert.
- (5) Bei der Berechnung des Ausgleichs gem. der Abrechnungsregelung sind die auf Grundlage einer Regelung nach Art. 3 Abs. 3 VO 1370/07 von anderer Stelle gewährten Ausgleichszahlungen zu berücksichtigen, sodass nur die sich über die gesetzliche Regelung hinaus aus dieser Satzung ergebenden zusätzlichen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen ausgeglichen werden.

§ 6

Einnahmenaufteilung

- (1) In Ausführung von Art. 4 Abs. 2 und als Anreiz im Sinne von Nr. 7 des Anhangs der VO 1370/07 ist der Verkehrsverbund Rhein-Neckar als Nettoverbund organisiert. Die Einnahmen aus dem Verbundtarif stehen deshalb allein den Verbundunternehmen als Betreiber der Personenverkehrsdienste zu.
- (2) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, bei der Vergabe von Dienstleistungsaufträgen über die einzelnen Verkehrsleistungen das Erlösrisiko aus dem Verbundtarif grundsätzlich bei den Verkehrsunternehmen zu belassen. Sofern ausnahmsweise eine Vergabe auf Bruttobasis erfolgt, werden die auf den Verkehr nach der Systematik der Abrechnungsregelung entfallenden Ausgleichsbeträge nicht dem Verbundunternehmen, sondern dem jeweiligen Aufgabenträger zweckgebunden zur Finanzierung des Linienbündels zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Einnahmenaufteilung erfolgt auf Grundlage des KDV diskriminierungsfrei durch die URN GmbH, die sich zur operativen Abwicklung der VRN GmbH bedienen muss.
- (4) Stellt die URN GmbH den Aufgabenträgern für Vergabeverfahren über öffentliche Dienstleistungsaufträge keine für die Gesamtlaufzeit des zu vergebenden Dienstleistungsauftrages oder alle Aspekte der Einnahmenabrechnung verbindliche Einnahmenaufteilungsregelung zur Verfügung, ist die VRN GmbH berechtigt, eine Ersatzregelung zu treffen. Holt die URN GmbH die notwendigen Beschlüsse nicht rechtzeitig vor Beendigung der Vergabe nach, so hat sie für den betroffenen Verkehr die Ersatzregelung als verbindlichen Teil der URN-Einnahmenaufteilungsregelung über die gesamte Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrages anzuwenden, sofern nicht die am öffentlichen Dienstleistungsauftrag beteiligten Partner später einer Einbeziehung in andere Regelungen zustimmen.

Anlage 1**§ 7****Sondertarife**

Der Bartarif für Einzelfahrten mit Ruftaxen, Bürgerbussen und Ähnlichem orientiert sich am VRN-Tarif für Einzelfahrscheine und richtet sich nach der Anzahl der durchfahrenen Waben. Hiervon abweichende Bartarifregelungen bedürfen der Zustimmung der VRN GmbH, es sei denn, die abweichende Tarifregelung bestand bereits beim Inkrafttreten dieser Satzungsbestimmung am 01.01.2014 und gilt deshalb als genehmigt. Daneben werden in diesen alternativen Mobilitätsangeboten die verbundweit gültigen Jahres- und Halbjahreskarten des VRN-Tarifes anerkannt.

§ 8**Inkrafttreten**

Diese Neufassung der Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2014 in Kraft

Anlage 2

**Abrechnungsregelung zur
Satzung
über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund
Rhein-Neckar**

§ 1

Verteilung der ZRN-Mittel auf die Verkehrsarten

- (1) Die der URN GmbH im Rahmen des KDV zur Verfügung gestellten Ausgleichsmittel, die nicht im Rahmen der Verträge zu den Übergangstarifen von der URN GmbH an Dritte zu leisten sind, werden in einem ersten Schritt anteilig auf folgende Verkehrsarten („Töpfe“) verteilt:
1. 9% für Busverkehre in Universitätsstädten mit mehr als 90.000 Einwohnern
 2. 46% für regionale Busverkehre mit Schwerpunkt Ausbildungsverkehr
 3. 29% für sonstige regionale Busverkehre
 4. 13% für Schienenverkehr auf Meterspur
 5. 3% für sonstigen Schienenverkehr
- (2) Als Busverkehre mit dem Schwerpunkt Ausbildungsverkehr gelten alle Linienbündel, bei denen auf Grundlage der verbundweiten Verkehrserhebung 2007 der Anteil der Tarifbeförderungsfälle mit dem Fahrtzweck Ausbildung an den gesamten Tarifbeförderungsfällen über 70 % lag. Dies sind:
- Ahorn
 - Alzey-Land – Wöllstein – Wörrstadt
 - Bad Bergzabern
 - Boxberg
 - Buchen Umland
 - Bürstadt
 - Creglingen
 - Donnersbergkreis
 - Freudenberg
 - Germersheim
 - Grünstadt
 - Hundheim
 - Igersheim
 - Kaiserslautern Nord
 - Kaiserslautern West
 - Kembach
 - Kilsheim
 - Lampertheim
 - Landau
 - Lauda-Königshofen
 - Mosbach Umland
 - Niederstetten
 - Odenwald Mitte
 - Odenwald Nord
 - Odenwald Süd

Anlage 2

- Osterburken-Adelsheim
- Pfälzer Bergland
- Pirmasens Umland
- Queichtal
- Ried
- Rodalben
- Seckach-Walldürn
- Sinsheim Nord
- Tauberbischofsheim
- Wachbach
- Waldhausen
- Weikersheim West
- Weikersheim Ost
- Wertheim
- Wonnegau-Altrhein
- Zweibrücken Umland

§ 2

Grundlagen der Ausgleichsberechnung

- (1) Grundlage der Ausgleichsberechnung sind die Tarifvorgaben nach § 4 der Satzung.
- (2) Zur Vermeidung von Überkompensationen werden im Wege des Preis-Preis-Vergleiches bei den verschiedenen Jahreskarten die Mindereinnahmen je verkauftem Fahrschein im Vergleich zu der entsprechenden Monatskarte, bewertet mit dem Mittelwert der durchfahrenen Waben, als maximaler Ausgleichsbetrag festgesetzt.
- (3) Die für die einzelnen Linienbündel maßgeblichen Stückzahlen werden wie folgt ermittelt: Jedem Linienbündel wird der Anteil an den Gesamtstückzahlen der jeweiligen Fahrscheinart zugeordnet, der nach der Verkehrserhebung dem Anteil der Tarifbeförderungsfälle an den gesamten Tarifbeförderungsfällen bezogen auf die jeweilige Fahrscheinart entspricht. Es wird auf ganze Stückzahlen gerundet. Bei den Zeitkarten im Ausbildungsverkehr werden nur die Tarifbeförderungsfälle mit dem Fahrtzweck Ausbildung berücksichtigt.
- (4) Bei der Ermittlung der Stückzahlen werden die tatsächlich im Gesamtverbund verkauften Stückzahlen je Fahrscheinart um 25 % reduziert, um gem. dem Anhang der VO 1370/07 die positiven Einnahmeeffekte aus dem Höchsttarif (höhere Stückzahlen infolge günstigerer Preise) auszugleichen. Im Ausbildungsverkehr beträgt der Abschlag lediglich 10 %, um zu berücksichtigen, dass Auszubildende in der Regel keine Mobilitätsalternative besitzen und deshalb im Ausbildungsverkehr eine geringere Fahrgastdynamik in Folge der Preisreduktion anzusetzen ist.

Anlage 2**§ 3****Verteilung der Ausgleichsmittel in Topf 1 und 2**

- (1) Für alle nach § 2 ermittelten Stückzahlen der Jahreskarten im Ausbildungsverkehr für die Westpfalz wird die sich aus der Anlage ergebende Preisdifferenz ausgeglichen. Für das SuperMAXX-Ticket ist die Differenz zwischen dem monatlichen Ticketpreis und der Summe aus dem Monatspreis MAXX-Ticket und der Westpfalz-Jahreskarte Ausbildung Preisstufe 3 maßgeblich.
- (2) Der im jeweiligen Topf nach der Verteilung gem. Abs. 1 verbleibende Betrag wird gleichmäßig auf die gem. § 2 den Linienbündeln zugeteilten Stückzahlen des MAXX-Tickets verteilt. Der sich hieraus ergebende Ausgleichsbetrag je MAXX-Ticket darf die Preisdifferenz zwischen dem vorgegebenen Höchstpreis und dem jeweiligen Referenzfahrausweis nicht überschreiten.

§ 4**Verteilung der Ausgleichsmittel in Topf 3**

- (1) Für alle nach § 2 ermittelten Stückzahlen der Jahreskarten im Ausbildungsverkehr für die Westpfalz wird die sich aus der Anlage ergebende Preisdifferenz ausgeglichen. Für das SuperMAXX-Ticket ist die Differenz zwischen dem monatlichen Ticketpreis und der Summe aus dem Monatspreis MAXX-Ticket und der Westpfalz-Jahreskarte Ausbildung Preisstufe 3 maßgeblich.
- (2) Der im jeweiligen Topf nach der Verteilung gem. Abs. 1 verbleibende Betrag wird gleichmäßig auf die gem. § 2 den Linienbündeln zugeteilten Stückzahlen des MAXX-Tickets, der Karte ab 60, des Job-Tickets und des Rhein-Neckar-Tickets verteilt. Der sich hieraus ergebende Ausgleichsbetrag je Ticket darf die Preisdifferenz zwischen dem vorgegebenen Höchstpreis und dem jeweiligen Referenzfahrausweis nicht überschreiten.

§ 5**Verteilung der Ausgleichsmittel in Topf 4 und 5**

Der insgesamt im jeweiligen Topf zur Verfügung stehende Ausgleichsbetrag wird gleichmäßig auf die gem. § 2 den Linienbündeln zugeteilten Stückzahlen des MAXX-Tickets, der Karte ab 60, des Job-Tickets und des RheinNeckar-Tickets verteilt. Der sich hieraus ergebende Ausgleichsbetrag je Ticket darf die Preisdifferenz zwischen dem vorgegebenen Höchstpreis und dem jeweiligen Referenzfahrausweis nicht überschreiten.

Anlage 2**§ 6****Übergangsregelung**

Für alle Linienbündel, die vor Inkrafttreten der Satzung bereits im Wettbewerb vergeben wurden, gelten abweichend von §§ 3, 4 und 5 bis zur erneuten Vergabe die hierzu von der Gesellschafterversammlung der VRN GmbH für die Wettbewerbsverfahren festgelegten Berechnungsregelungen, die Grundlage der Dienstleistungsaufträge mit den Aufgabenträgern geworden sind. Die entsprechenden Festbeträge sind in den jeweiligen Töpfen vorab zuzuweisen. Für das Westpfalz- und das Südpfalznetz beträgt der Ausgleichsbetrag zusammen maximal 275.000.- €/a (Basis 2009, der Betrag ist entsprechend der zukünftigen Entwicklung der Gesamt-ZRN-Mittel jährlich anzupassen).

§ 7**Auszahlung**

- (1) Die Auszahlung der ZRN-Mittel erfolgt ab dem 01.01.2014 durch die VRN GmbH. Ausgezahlt wird zum jeweils 5. des Folgemonats ein monatlicher Abschlag von einem Zwölftel des auf das Linienbündel entfallenden Jahresbetrages. Die Spitzabrechnung erfolgt im Rahmen des Abschlages für den Monat Dezember.
- (2) Wechselt ein Linienbündel unterjährig den Betreiber, werden die im Kalenderjahr auf das Bündel entfallenden Ausgleichsmittel durch die Zahl der Kalendertage im Jahr geteilt und für jeden Betreiber mit der Zahl an Kalendertagen, an denen er das Bündel betrieben hat, multipliziert.

Anlage 2

Anlage

Tarifvorgaben für einzelne Fahrscheinarten und Referenzpreise

1. Karte ab 60

Die Karte ab 60 ist preislich so zu gestalten, dass ihr Monatspreis den Preis der Monatskarte Senioren der Preisstufe 1 nicht überschreitet.

2. MAXX-Ticket

Das MAXX-Ticket ist preislich so zu gestalten, dass der Monatspreis maximal in einer Bandbreite von 91 – 93 % des Preises der Ausbildungsmonatskarte der Preisstufe 1 liegt.

Die Geltung des MAXX-Tickets ist in einzelnen Gebietskörperschaften im Bereich des zum 01.06.2006 in den VRN integrierten Westpfalz Verkehrsverbundes (WVV) an Schultagen bis 14.00 Uhr ausgeschlossen. Dies betrifft die Städte Kaiserslautern, Pirmasens und Zweibrücken sowie die Landkreise Kusel, Kaiserslautern und Südwestpfalz mit Ausnahme der Verbandsgemeinden Hauenstein, Dahner Felsenland und Hochspeyer sowie des Schienen- und Busverkehrs zwischen Hochspeyer und Kaiserslautern Hbf.

3. Rhein-Neckar-Ticket

Das Rhein-Neckar-Ticket ist preislich so zu gestalten, dass sein Monatspreis maximal in einer Bandbreite von 94 – 96 % des Monatspreises der Jahreskarte Jedermann Preisstufe 3 liegt.

4. Job-Ticket

Das Job-Ticket ist preislich so zu gestalten, dass sein Monatspreis maximal in einer Bandbreite von 80 – 82 % des Monatspreises der Jahreskarte Jedermann der Preisstufe 1 liegt.

5. SuperMAXX-Ticket

Das SuperMAXX-Ticket ist preislich so zu gestalten, dass der Monatspreis maximal in einer Bandbreite von 94 – 96 % des Preises der Ausbildungsmonatskarte Westpfalz der Preisstufe 3 liegt.

6. Jahreskarte Ausbildung Westpfalz

Im Bereich des regionalen Tarifes Westpfalz (Gebiet des WVV vor dessen Integration in den VRN) ist für die Preisstufen 1 bis 3, City und 21 eine gesonderte Jahreskarte für Auszubildende anzubieten. Diese ist an Schultagen ab 14.00 Uhr, sonst ganztägig verbundweit gültig. Sie ist preislich so zu gestalten, dass der Monatspreis maximal in einer Bandbreite von 85 – 87 % des Preises der Ausbildungsmonatskarte der jeweiligen Preisstufe liegt.

Anlage 3
Abkürzungs- und Adressverzeichnis

zur Übersichtlichkeit der Tabellen wurden die Firmenbezeichnungen und Namen der Gebietskörperschaften wie folgt abgekürzt:

Werner GmbH & Co. KG Werner-von-Siemens-Straße 17 64625 Bensheim	Werner
Rhein-Neckar-Kreis Kurfürstenanlage 40 69115 Heidelberg	RNK
Neckar-Odenwald-Kreis Renzstraße 7 74821 Mosbach	NOK
Main-Tauber-Kreis Gartenstraße 1 97941 Tauberbischofsheim	MTK
Rhein-Pfalz-Kreis Europaplatz 5 67063 Ludwigshafen	RPK
Stadt Mannheim Rathaus E 5 68159 Mannheim	MA
Stadt Heidelberg Marktplatz 10 69117 Heidelberg	HD
Stadt Ludwigshafen Rathaus 67063 Ludwigshafen	LU
Stadt Kaiserslautern Willy-Brandt-Platz 1 67653 Kaiserslautern	KL
Stadt Speyer Maximilianstraße 100 67346 Speyer	SP
Stadt Frankenthal Rathausplatz 2 – 7 67227 Frankenthal	FT
Stadt Worms Marktplatz 2 67547 Worms	WO
Stadt Landau an der Weinstraße Marktstraße 50 76829 Landau	LD
Stadt Neustadt an der Weinstraße Marktplatz 1 67433 Neustadt	NW
Landkreis Bad Dürkheim Philipp-Fauth-Straße 11 67098 Bad Dürkheim	DÜW

Anlage 3

Landkreis Südliche Weinstraße An der Kreuzmühle 2 76829 Landau	SÜW
Kreis Südwestpfalz Unterer Sommerwaldweg 40-42 66953 Pirmasens	SWP
Donnersbergkreis Uhlandstraße 2 67292 Kirchheimbolanden	DBK
Kreis Alzey-Worms Ernst-Ludwig-Straße 36 55232 Alzey	AW
Landkreis Germersheim Luitpoldplatz 1 76726 Germersheim	GER
Stadt Pirmasens Am Exerzierplatz 17 66963 Pirmasens	PS
Stadt Zweibrücken Herzogstraße 1 66482 Zweibrücken	ZW
Landkreis Kusel Trierer Straße 49 66869 Kusel	KUS
Landkreis Kaiserslautern Lauterstraße 8 67657 Kaiserslautern	LKL
Landkreis Heilbronn Lerchenstraße 40 74072 Heilbronn	HN
Kreis Birkenfeld Schneewisenstraße 25 55765 Birkenfeld	BIR
Kreis St. Wendel Mommstraße 31 66606 St. Wendel	WND
Kreis Bad Kreuznach Salienstraße 47 55543 Bad Kreuznach	KH
Busverkehr Rhein-Neckar GmbH Willy-Brandt-Platz 7 68161 Mannheim	BRN
Saarpfalz-Kreis Am Forum 1 66424 Homburg	SPK
Landkreis Mainz-Bingen Georg-Rückert-Str. 11 55218 Ingelheim am Rhein	MZ-BI

Anlage 3

DB Regio AG Region Rhein-Neckar Am Viktoria-Turm 2 68163 Mannheim	DB
V-Bus GmbH Robert-Bosch-Straße 6 68519 Viernheim	V-Bus
Verkehrsgesellschaft Gersprenztal mbH Am Pfeiferssteg 4 64385 Reichelsheim	VGG
Nahverkehr-Service GmbH Klappbacher Str. 172 64285 Darmstadt	NVS
Stadtwerke Viernheim GmbH Industriestraße 2 68519 Viernheim	SWV
Reisebüro Walter Müller GmbH & Co. KG Darmstädter Straße 68 68647 Biblis	Müller
Südwestdeutsche Verkehrs-AG In den Ziegelwiesen 9 69168 Wiesloch	SWEG
SWK Stadtwerke Kaiserslautern Verkehrs AG Bismarckstraße 14 67655 Kaiserslautern	SWK
Verkehrsgesellschaft Zweibrücken GmbH Schlachthofstr. 12-14 66482 Zweibrücken	VGZ
Stadtwerke Pirmasens Verkehrs GmbH An der Streckbrücke 4 66954 Pirmasens	SWPV
Südwest Mobil GmbH Erthalstraße 1 55118 Mainz	SWM
<u>bis 2015</u> Rheinpfalzbus GmbH Pasadenaallee 7 67059 Ludwigshafen	RPB
<u>Umfirmierung in 2016</u> DB Regio Bus Südwest GmbH Pasadenaallee 7 67059 Ludwigshafen	DBRSW

Anlage 3

Saar-Pfalz-Bus GmbH Regionalbereich Westpfalz Bahnhofstraße 67 66869 Kusel	SPB
Queichtal Nahverkehrsgesellschaft GmbH Industriestr. 12 66981 Münchweiler	QNV
Verkehrsgesellschaft Main-Tauber mbH Bergstraße 2 97922 Lauda-Königshofen	VGMT
Rhein-Neckar-Verkehr GmbH Möhlstraße 27 68165 Mannheim	RNV
Jahnke GmbH & Co.Reisen KG Ludwigstraße 74 68766 Hockenheim	Jahnke
PalatinaBus GmbH Weinstraße 8 67480 Edenkoben	Palatina
Omnibusunternehmen Paul Knühl e. K. Rittersbacher Straße 9 74743 Seckach-Großeicholzheim	Knühl
Berberich GmbH Reinhardsachsener Straße 19 74731 Walldürn	Berberich
Bus-Touristik Willy Glaser In der Viehweide 15 76879 Bornheim	Glaser
Heinrich Gehrig GmbH Am Plan 3 74731 Walldürn	Gehrig
Busverkehr Imfeld e. Kfm. Bahnstraße 128 66849 Landstuhl	Imfeld
Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH Alte Bleiche 5 65719 Hofheim am Taunus	RMV
DADINA Darmstadt-Dieburger Nahverkehrsorganisation Europaplatz 1 64293 Darmstadt	DADINA
Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd Bahnhofstraße 1 67655 Kaiserslautern	ZSPNV

Anlage 3

Weinheimer Busunternehmen GmbH Postfach 10 09 47 69469 Weinheim	Webu
ZPS Wilhelm-Heinrich-Straße 36 66564 Ottweiler	ZPS
Stadtwerke Eberbach Güterbahnhofstrasse 4 69412 Eberbach	SWE
Verkehrsbetriebe Leininger Land – Eistal-Bus GmbH Daimlerstr. 10a 67269 Grünstadt	VLL
Hetzler Busreisen/Fahrschule Am Gäxwald 3 76863 Herxheim	Hetzler
BRH viabus GmbH Heinkelstraße 25 67346 Speyer	BRH viabus
Regionalbus Westpfalz GmbH Bahnstraße 128 66849 Landstuhl	RBW